

# **BStGer BV.2007.12 vom 5. Februar 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2007.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2007.12)

FR: TPF BV.2007.12 du 5 février 2008

IT: TPF BV.2007.12 del 5 febbraio 2008

## **Regeste**

Ablehnung des Parteivertreters (Art. 27 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 18**

März 2003 ging es um einen Fall, in welchem der Vertreter über einen gewissen Zeitraum in einem Strafverfahren sowohl als Vormund des Straf- antragstellers sowie als Verteidiger des Beschuldigten tätig war. In beiden Fällen bestand ein offensichtlicher aktueller Konflikt zwischen den Interes- sen der jeweils vertretenen Parteien. Demgegenüber besteht im vorliegen- den Fall kein solcher aktueller Konflikt, zwischen der Vertretung des Ehe- manns im Strafverfahren und der Stellung eines Sistierungsantrags im Rahmen eines dem Strafverfahren gegen die Ehefrau nachfolgenden In- kassoverfahrens. Die momentan lediglich theoretisch denkbare Möglichkeit, dass die Ehefrau gegen ihren Strafbescheid dereinst eine Revision an- strengen könnte, genügt nicht zur Annahme eines Interessenkonflikts im Sinne von Art. 12 lit. c BGFA. Demzufolge verletzte die Beschwerdegeg- rin durch die Ablehnung des Beschwerdeführers als Parteivertreter von B. im Verwaltungsstrafverfahren 81.05-022 Bundesrecht.

- 9 -

3.3.3 Ausdrücklich offen gelassen wird vorliegend jedoch die Frage, inwiefern ein weiteres Tätigwerden des Beschwerdeführers für C. die Gefahr eines Inte- ressenkonflikts schaffen könnte. Namentlich die weitere Vertretung in ei- nem theoretisch denkbaren Revisionsverfahren kann sich unter diesem Gesichtspunkt als heikel erweisen.

3.4 Aus diesem Grund ist die Beschwerde gutzuheissen und es ist der ange- fochtene Entscheid aufzuheben.

4.

4.1 Der unterliegenden Beschwerdegegnerin werden keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG). Dem Beschwer- deführer ist der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- aus der Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten.

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das Verfahren vor der I. Beschwerdekammer mit Fr. 1'500.—(zzgl. 7,6 % MwSt.) zu entschä- digen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG und Art. 3 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31).

- 10 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.